

# RS Vwgh 1995/1/17 94/11/0397

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 17.01.1995

## Index

10/07 Verwaltungsgerichtshof

40/01 Verwaltungsverfahren

## Norm

AVG §73 Abs2;

VwGG §27;

## Beachte

Miterledigung (miterledigt bzw zur gemeinsamen Entscheidung verbunden): 94/11/0398 94/11/0399

## Rechtssatz

Voraussetzung für die Zulässigkeit der Säumnisbeschwerde ist, daß die Behörde überhaupt nicht (und nicht nur nicht fristgerecht) entschieden hat. Wird also über einen Parteienantrag vor Erhebung der Säumnisbeschwerde bescheidmäßig abgesprochen, dann ist die Säumnisbeschwerde zurückzuweisen. Auch die bescheidmäßige Zurückweisung ist als derartige Erledigung des Antrages anzusehen (Hinweis B 23.2.1993, 92/11/0256).

## Schlagworte

Verletzung der Entscheidungspflicht Allgemein Behördliche Angelegenheiten Verletzung der Entscheidungspflicht

Diverses Zurückweisung - Einstellung

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1995:1994110397.X01

## Im RIS seit

03.04.2001

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>